

**Vorlage
für die Sitzung der staatlichen
Deputation für Gesundheit
am 15. Januar 2015**

Sechzehnte Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung

A **Problem**

Im Zuge der Dezentralisierung der Bremischen Kostenordnung hat die damalige Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Arbeit und Gesundheit zum 01.10.2002 eine eigenständige Gesundheits-Kostenverordnung vom 16.08.2002 in Kraft gesetzt.

Gemäß § 1 der o.g. Kostenverordnung werden von den Gesundheitsbehörden und -einrichtungen des Landes und der Gemeinden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem Gesundheits-Kostenverzeichnis erhoben.

Zur Anpassung an die Kostenentwicklung und an neue Rechtsvorschriften sowie aus redaktionellen Gründen besteht für den Bereich der Gesundheitsverwaltung ein Änderungsbedarf, so dass eine Änderung der Gesundheits- Kostenverordnung notwendig ist.

Nach § 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) ist der Senat ermächtigt, die Kostentatbestände der Gesundheitskostenverordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses festzusetzen.

B Lösung

Der Senat erlässt nach § 3 Abs. 1 BremGebBeitrG mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses (Land) die in der Anlage beigefügte vierzehnte Verordnung zur Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung mit Wirkung nach dem Tage der Verkündung im Gesetzblatt.

Einzelheiten ergeben sich aus dem Verordnungsentwurf mit Begründung.

C Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen/ Gender Prüfung

Im Rahmen der Anpassung der Kostenverordnung werden im Gesundheitsbereich Mehreinnahmen in Höhe von ca. € 10 Tsd. projiziert.

Das Ausmaß und die Höhe der neuen Gebühren und damit mögliche Auswirkungen auf den Verbraucher wurden geprüft und werden als angemessen erachtet.

Die Auswirkungen der Änderungen betreffen Männer und Frauen gleichermaßen.

E Beteiligung/Abstimmung

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der Verordnung rechtsförmlich geprüft und keine Bedenken erhoben.

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Finanzen abgestimmt.

F Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Gesundheit stimmt der Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung zu und bittet den Senator für Gesundheit, sie dem Senat zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Anlage

Entwurf der Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Gesundheitskosten-Verordnung